

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Eine Lokalzeitung berichtet über einen Prozess, in dem sich Mitglieder einer Sinti-Familie wegen Diebstahls und Hehlerei verantworten müssen. Dabei wird mitgeteilt, dass alle drei Mitglieder »der Sippe« die Taten bestreiten. Der Beitrag trägt die Überschrift »Sinti-Familie entwendete 367 Teile aus Modehaus und verscherbelte die Beute«. (1989)

Der Deutsche Presserat hält die Überschrift im Hinblick auf Ziffer 12 des Pressekodex für nicht mehr vertretbar. Die Verbindung von Vorverurteilung und herablassender Formulierung (»verscherbeln«) hat eine Wirkung, die diskriminierend ist. Im Text wird mitgeteilt, dass die Sinti-Familie den Tatvorwurf bestreitet. Folglich war in der Überschrift schon die Behauptung »entwendete« unzulässig. Der Presserat spricht der Zeitung eine Missbilligung aus. (B 83/90)

Aktenzeichen:B 83/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung